



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 303/18

vom

31. Juli 2018

in der Strafsache

gegen

wegen schweren räuberischen Diebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 31. Juli 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Görlitz vom 19. März 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes des Tatertrages in Höhe von 250 Euro als Gesamtschuldner angeordnet ist (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 2018 – 4 StR 63/18; Beschluss vom 3. Juli 2018 – 5 StR 293/18).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels, die insoweit durch das Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und die dem Adhäsionskläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Mutzbauer

Schneider

König

Mosbacher

Köhler